VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.55
"PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" IN KÖTHEN (ANHALT)

- PLANZEICHNUNG (TEIL A) -

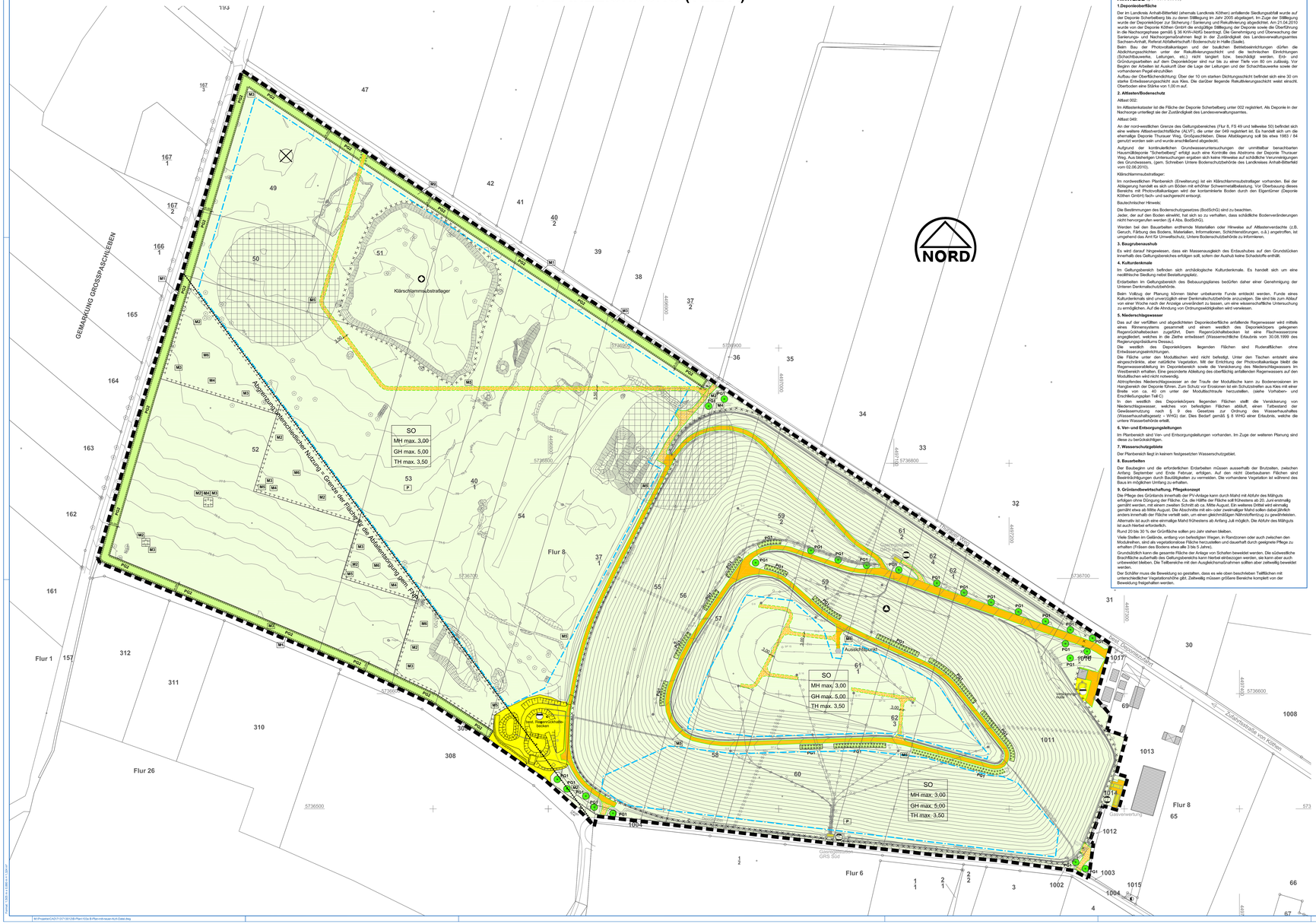

HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1.Deponieoberfläche

Der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ehemals Landreis Köthen) anfallende Siedlungsabfall wurde auf der Deponie Scherbelberg bis zu deren Stilllegung im Jahr 2005 abgelagert. Im Zuge der Stilllegung wurde der Deponiekörper zur Sicherung, Sanierung und Rekultivierung abgedichtet. Am 21.04.2010 wurde der Deponiekörper durch das Landesamt für Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft / Bodenschutz in die Nachsorgephase gemäß § 36 KrW-/AbfG beantragt. Die Genehmigung und Überwachung der Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen liegt in der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Abfallwirtschaft / Bodenschutz in Halle (Saale).

Beim Bau der Photovoltaikanlagen und der baulichen Betriebseinrichtungen dürfen die Abdichtungsschichten unter der Rekultivierungsschicht und die technischen Einrichtungen (Schutzbauwerke, Leitungen, etc.) nicht tangiert bzw. beschädigt werden. Ein- und Gründungsarbeiten auf dem Deponiekörper sind nur bis zu einer Tiefe von 80 cm zulässig. Vor Beginn der Arbeiten ist Auskunft über die Lage der Leitungen und der Oberflächenentwässerung sowie über vorhandenen Pegel einzuholen.

Durch die Oberflächenabdichtung: Über der 10 cm starken Dichtungsschicht befindet sich eine 30 cm starke Entwässerungsschicht aus Kies. Die darüber liegende Rekultivierungsschicht weist einschl. Oberboden eine Stärke von 1,00 m auf.

2. AltlastenlBodenschutz

Altlast 002:

Im Altlastenkataster ist die Fläche der Deponie Scherbelberg unter 002 registriert. Als Deponie in der Nachsorge unterliegt sie der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes.

Altlast 049:

An der nord-westlichen Grenze des Geltungsbereiches (Flur 8, FS 49 und teilweise 50) befindet sich eine weitere Altlastverdachtsfläche (ALVF), die unter der 049 registriert ist. Es handelt sich um die ehemalige Deponie Thurauer Weg, Großpaschleben. Diese Altablagerung soll bis etwa 1983 / 84 genutzt worden sein und wurde anschließend abgedeckt.

Aufgrund der kontinuierlichen Grundwasseruntersuchungen der unmittelbar benachbarten Hausmüll/Bioposte "Scherbelberg" erfolgt auch eine Kontrolle über den Abstrom der Deponie Thurauer Weg. Aus bisherigen Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen des Grundwassers, (pers. Schreiben Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2010).

Klärschlammsumstraßer:

Im nordwestlichen Planbereich (Erweiterung) ist ein Klärschlammsumstraßer vorhanden. Bei der Ablagerung handelt es sich um nicht erhöhter Schwermetallbelastung. Vor Überbauung dieses Bereichs mit Photovoltaikanlagen wird der kontaminierte Boden durch den Eigentümer (Deponie Köthen GmbH) fach- und sachgerecht entsorgt.

Bautechnischer Hinweis:

Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG) sind zu beachten.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. BodSchG).

Werden bei den Bauarbeiten bisher unbekannte Materialien oder Hinweise auf Altlastenverdachte (z.B. Geruch, Färbung des Bodens, Materialien, Informationen, Schichtenänderungen, o.ä.) angetroffen, ist umgehend das Amt für Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3. Baugrubenaushub

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Massenausgleich des Erdaushubes auf den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen soll, sofern der Aushub keine Schadstoffe enthält.

4. Kulturdenkmale

Im Geltungsbereich befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Es handelt sich um eine neolithische Siedlung nebst Bestattungsplatz.

Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedürfen daher einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Funde eines Kulturdenkmals sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

5. Niederschlagswasser

Das auf der verfüllten und abgedichteten Deponiekoerfläche anfallende Regenwasser wird mittels eines Rinnensystems gesammelt und einem westlich des Deponiekörpers gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Dem Regenrückhaltebecken ist eine Flächenaussonne angegliedert, welches in die Ziethe entwässert (Wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.08.1999 des Regierungspräsidiums Dessau).

Die westlich des Deponiekörpers liegenden Flächen sind Rodeaufflächen ohne Entwässerungseinrichtungen.

Die Fläche unter den Modultischen wird nicht befestigt. Unter Tischen entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage bleibt die Regenwasserabteilung im Deponiebereich sowie die Versickerung des Niederschlagswasser im Westbereich erhalten. Eine gesonderte Ableitung des oberflächig anfallenden Regenwassers auf den Modultischen wird nicht notwendig.

Abtropfendes Niederschlagswasser an der Traufe der Modultische kann zu Bodenerosionen im Hangbereich der Deponie führen. Zum Schutz vor Erosionen ist ein Schutzstreifen aus Kies mit einer Breite von ca. 40 cm unter der Modultischtraufe herzustellen, (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan Teil C).

In den westlich des Deponiekörpers liegenden Flächen stellt die Versickerung von Niederschlagswasser, welches von befestigten Flächen abfließt, einen Tatbestand der Gewässernutzung nach § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) dar. Dies Bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis, welche die untere Wasserbehörde erteilt.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Planbereich sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Im Zuge der weiteren Planung sind diese zu berücksichtigen.

7. Wasserschutzgebiete

Der Planbereich liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

8. Bauarbeiten

Der Baubeginn und die erforderlichen Erdarbeiten müssen ausserhalb der Brutzeiten, zwischen Anfang September und Ende Februar, erfolgen. Auf dem nicht überbaubaren Flächen sind Beeinträchtigungen durch Baustellgeräte zu vermeiden. Die vorhandene Vegetation ist während des Baus im möglichen Umfang zu erhalten.

9. Grünlandbewirtschaftung, Pflegekonzept

Die Pflege des Grünbereichs innerhalb der PV-Anlage kann durch Mahd mit Abfuhr des Mähguts erfolgen ohne Düngung der Flächen. Ca. die Hälfte der Fläche soll frühestens ab 20. Juni erstmalig gemäht werden, mit einem zweiten Schnitt ab ca. Mitte August. Ein weiteres Drittel wird erstmalig gemäht etwa ab Mitte August. Die Abschnitte mit ein- oder zweimaliger Mahd sollen dabei jährlich anders innerhalb der Fläche verteilt sein, um einen gleichmäßigen Nährstoffentzug zu gewährleisten. Alternativ ist auch eine einmalige Mahd frühestens ab Anfang Juli möglich. Die Abfuhr des Mähguts ist auch hierbei erforderlich.

Rund 20 bis 30 % der Grünfläche sollen pro Jahr stehen bleiben.

Viele Bieten im Gelände, entlang von befestigten Wegen, in Randzonen oder auch zwischen den Modulreihen, sind als vegetationslose Fläche herzustellen und dauerhaft durch geeignete Pflege zu erhalten (Frässen des Bodens etwa alle 3 bis 5 Jahre).

Grundsätzlich kann die gesamte Fläche der Anlage von Schafen beweidet werden. Die südwestliche Brachfläche außerhalb des Geltungsbereichs kann hierbei einbezogen werden, sie kann aber auch unbeweidet bleiben. Die Teilbereiche mit den Ausgleichsmaßnahmen sollten aber zeitweilig beweidet werden.

Der Schäfer muss die Beweidung so gestalten, dass es wie oben beschrieben Teilflächen mit unterschiedlicher Vegetationshöhe gibt. Zeitweilig müssen größere Bereiche komplett von der Beweidung freigehalten werden.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 86 Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr.07, S. 769) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Aufstellungskonzept der Photovoltaikanlage - Teil C), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Teil A: § 9 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil D) und den Umweltbericht (Teil E) gebilligt.

Vor dem abschließenden Beschluss hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat diese Durchführungsvertrag in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch BauGB** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 Erbschaftsteuerreform G v. 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).
- **Baunutzungsverordnung BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt BauO LSA** vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S.769).
- **Planzeichenverordnung PlanZV** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.55 "Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Scherbelberg" in Köthen wird in Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet (SO) im Sinne von § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung der "Photovoltaikanlage" festgelegt.

Zulässig sind hauptsächlich Solarfläche mit Photovoltaikmodulen.

Die Fundamentierung der Solarfläche auf den Deponiekörper erfolgt mit Betonfundamenten. Die Solarfläche auf den verbleibenden Flächen werden über Ramm- oder Schrauben-fundamentierungen verankert. Die Fundamentierung erfolgt entsprechend den statischen Vorgaben.

Zulässig sind zudem die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Wechselrichter- und Transformatorstationen sowie sonstige notwendigen Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung - Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Höhe der Modultische (MH) ist mit maximal 3,00 m über dem Gelände festgesetzt.

Die maximale Traufhöhe (TH) der Wechselrichter- und Transformator- sowie der Übergabestationen wird auf 3,50 m festgesetzt. Die Traufhöhe beschreibt das Maß zwischen Oberkante Gelände und dem Schnittpunkt der senkrechten Außenwand und der Dachhaut.

Die maximale Gebäudehöhe (GH) der Wechselrichter- und Transformatorstationen ist mit 5,00 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen Oberkante Gelände und dem höchsten Punkt von Dach des Gebäudes.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Wechselrichter- und Transformatorstationen sowie Übergabestationen (§ 14 BauNVO) beträgt maximal 500 qm für den gesamten Planbereich. Die Wechselrichter-, Transformator- und Übergabestationen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der mit Pflanzgebot belegten Flächen.

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan.

5. Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan.

6. Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf das Einsäen von Flächen ist im Westteil des Bebauungsplanbereichs zu verzichten. Offene Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen. Erforderliche Ansaaten sind mit der im Gebiet (Deponiekörper) bei der Rekultivierung verwendeten Saatgutmischung auszuführen.

In Hinblick auf die vorhandenen Vogelarten sind viele Stellen im Gelände, entlang von befestigten Wegen, in den Randzonen oder auch zwischen den Modulreihen, als vegetationslose Stellen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Der Einsatz chemischer Substanzen zur Freihaltung des Pflanzenaufwuchses ist nicht gestattet.

7. Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot PG1:

Pflanzungen als ausgleichsmaßnahmen bedingt durch den Bau, durch den Betrieb und durch die Photovoltaikanlage, Breite des Pflanzstreifens b = 8,0 m.

Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Deponie Scherbelberg Fortschreibung 2010.

Pflanzgebot PG2:

Pflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen bedingt durch den Bau und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage, Breite des Pflanzstreifens b = 8,0 m.

Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Deponie Scherbelberg Fortschreibung 2010.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 Durchgänge für Kleinsäuger
im Abstand von max. 30 m herstellen

M2 Steinhaufen herstellen
10 Stück mit insgesamt ca.50 m³

M3 Holzhaufen aus trockenen Stämmen und Ästen ablagern
10 Stück

M4 Hügel aus Sand / sandigem Boden aufbauen
5 Stück mit insgesamt ca.10 m³

M5 Strukturgen für Grnfv/Igel aufstellen
10 Stück

M6 Mulden zur Rückhaltung von Niederschlägen als temporäre Kleingewässer
4 Stück

P Pflege von Grünflächen unter Berücksichtigung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Umweltprüfung

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (TEIL B)

gem. § 85 BauO LSA (Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Einfriedungen

(§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO und Abs.3 LSA)

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m als Draht- oder Metallzäune zulässig.

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger im Westteil des Planbereichs sind Im Abstand von 30 m Öffnungen mit ca. 20 x 20 cm in der Einfriedung herzustellen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4 und § 16 Abs.5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 1 - § 15 BauNVO)

SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaische Nutzung

Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - § 21a BauNVO)

MH max. 3,00 — Modultischhöhe max. 3,00 m (Höchstwert)
GH max. 5,00 — Gebäudehöhe max. 5,00 m
TH max. 3,50 — Traufhöhe max. 3,50 m

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 BauNVO)

Baugrenze
mit PVA überbaubarer Grundstücksteil

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

private Verkehrsfläche, mit Asphalt- oder Pflasterbefläche (Bestand)

private Verkehrsfläche, mit Schotterbefläche / Schottersaes (Bestand / Planung)

Flächen für Versorgungsanlagen und für Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

best. Abwasserbeseitigung, hier: Regenwasserr/Gckhaltung

best. Gasverwertung

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB)

best. Altdeponie / Deponiekörper, registriert unter 002

best. Klärschlammsumstraßer, Boden mit erhöhter Schwermetallbelestung

Altlastverdachtsfläche, registriert unter 049
als nachrichtliche Übernahme aus FNP

Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Pflanzgebot - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PG1 Pflanzgebot PG1: Pflanzungen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan der Deponie Scherbelberg, Fortschreibung 2010

PG2 Pflanzgebot PG2: Pflanzungen als Ausgleichsmaßnahme für die Photovoltaikanlage

gepl. Einzelbaum als Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

NUTZUNGSSCHABLONE

SO	Sondergebiet
MH max. 3,00	Modultischhöhe max. 3,00 m (Höchstwert)
GH max. 5,00	Gebäudehöhe max. 5,00 m
TH max. 3,50	Traufhöhe max. 3,50 m

LEGENDE (ohne Festsetzungscharakter)

best. Grundstücksgrenze

1017 — best. Flurstückvermerk

Höhenschichtlinie, Ner 78 m=NN

best. Gebäude

best. Trafostation

best. Entwässerungsgraben Oberflächenwasser

best. Stützmauer

best. Verrdolung

best. Setzungsmesspunkt

best. Gasbrunnen

best. Bewuchs

best. Gasleitung

Archäologischer Fundplatz (nachrichtliche Übernahme aus FNP)

VERMESSUNGSGRUNDLAGE

- Gebäude außerhalb des Ablagerungs- und Eingangsbereich der Deponie: Vermessung 1990, 1994 und 2006, *ibu -GmbH*
- Eingangsbereich einschl. Kleinartikelererbereich und Schadstoffannahmehalle: Vermessung 11/1995, *ibu -GmbH*
- Werkstoff- und Lagerhalle, Feuerlöschteich, Stapelbecken LPG Pflanzenproduktion Wulfen: Vermessung 04/1997, *ibu -GmbH*
- Aktuelle Deponieoberfläche: Vermessung 01/09/2000, *ibu -GmbH*
- Westliche Erweiterungsfläche: Vermessung 20/04/2010, *ibu -GmbH*

KARTENGRUNDLAGE

Planzeichnung

Liegenschaftskarte
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde: Stadt Köthen (Anhalt)
Gemarkung: Köthen, Flur 8 (teilweise)
Maßstab: Maßstabsänderung ist erlaubt
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
vom 10.03.2005
Erlaubnisnummer: LVermGeoAlb-705-2005-07

Übersichtskarte

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karten, 1:10 000
M-32-10-D-c-2 M-32-10-D-c-4
M-32-10-D-d-1 M-32-10-D-d-3
M-32-10-D-d-1 M-32-10-D-d-3

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
vom 10.03.2005
Erlaubnisnummer: LVermGeoAlb-705-2005-07

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner 6. Sitzung am 15.04.2010 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung am 30.04.2010 im Amtsblatt Nr.4 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 03.06.2010 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
Außerdem wurde der Öffentlichkeit vom 03.06.2010 bis 18.06.2010 in Form einer öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 26.04.2010 zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB setzte die Stadt den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. ..... ortsüblich mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekannt gemacht. Der gebilligte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Planungsabteilung, Wallstr.1-5, über Etage 1 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft.
Das Ergebnis ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Fassung vom ..... in öffentlicher Sitzung vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN

Die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" ist am ..... gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt Nr. ..... der Stadt (Anhalt) ortsüblich mit Angabe der Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird hiermit bestätigt, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" mit seiner Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ..... dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) am ..... zu Grunde lag.
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" der Stadt Köthen (Anhalt) wird hiermit ausgefertigt.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

PLANERHALTUNG

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung von § 214 Abs.2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Köthen (Anhalt), den .....

Der Oberbürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG" wurde ausgearbeitet von der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH, Untere Tagnitzse 21, 97941 Tauberbischofsheim.

Köthen (Anhalt), den 05.11.2010

Planverfasser

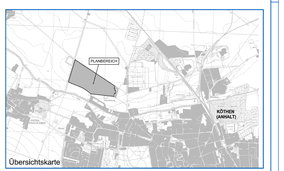

Übersichtskarte

LANDKREIS ANHALT - BITTERFELD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 55 "PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN DEPONIE SCHERBELBERG"

IN KÖTHEN

SATZUNGSEXEMPLAR

Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B)

	Datum	Name	Massstab	Zeichnung
Bearbeitet	Juni 2010	RW / GÖ	713.012	ENTWURF
Gezeichnet	Juni 2010	Li / Ri	Auftragsnummer	Blattgröße
Datum	05.11.2010	RW / GÖ	713012.103a	1: 1.000

ibu - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
97941 Tauberbischofsheim — Untere Tornin. 21 — Tel. 09341/9909-0, Fax 8909-70 — eMail: info@ibu-gmbh.com
79799 Karlsruhe — Fischerstr. 3 — Tel. 07721/3107-0, Fax 3107-20 — eMail: karlsruhe@ibu-ka.de

M:\Projekte\CAD\713\713012\B-Plan\103a B-Plan köthe neuer-ALK-Datei.dwg
Layout: Layout1, 05.11.2010 11:34:37